



Anfrage Nussbaum Adrian und Mit. über die Schutzzone Baldeggersee

eröffnet am 11. September 2017

Im August 2017 wurde der folgende Fall publik: Ein Grundeigentümer stellt wenige Meter neben seinem Wohnhaus eine Wiese befreundeten Familien zur Verfügung, damit diese dort eine Woche lang ein Zeltlager durchführen können («Luzerner Zeitung» und «Seetaler Bote» berichteten). Dieses Zeltlager findet seit 19 Jahren statt. Klagen oder Probleme gab es bisher nie. Aufgrund eines Hinweises einer Einzelperson hat der Kanton Luzern nun aber festgestellt, dass dieses Zeltlager aufgrund der Schutzzone gemäss Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer illegal und auch kaum bewilligungsfähig sei. Für künftige Durchführung des traditionellen Zeltlagers für ein paar wenige Familien aus dem Seetal droht damit das Aus.

Dieselbe Schutzverordnung ist auch bei der aktuellen Ergänzung des Wanderwegs rund um den Baldeggersee (Seerundweg) immer wieder ein Thema: So hört man beispielsweise immer wieder, dass ein solcher Wanderweg in der Schutzzone nicht bewilligungsfähig sei.

Aus Anlass dieser beiden aktuellen Beispiele bitten wir die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die vorgenannte Schutzverordnung verlangt, dass in der Landschaftsschutzzone «die intakte Uferlandschaft mit ortstypischen Landschaftselementen wie Bächen und Gräben, Hecken, Bäumen, Bach- und Feldgehölzen in ihrer natürlichen Eigenart erhalten werden soll». Kann ein einwöchiges Zeltlager von ein paar Familien diese Vorgaben tatsächlich gefährden?
2. Die vorgenannte Schutzverordnung lässt Ausnahmen vom Verbot für vorübergehende Bauten (wie z. B. Zeltbauten) zu, falls diese «im Interesse der Schutzziele» stehen. Steht eine bescheidene und naturverträgliche Nutzung dieser Zonen nicht auch im Interesse der Schutzziele?
3. Anders gefragt: Führt eine radikale Abschottung der Natur nicht indirekt zu einem Entfremden unserer Gesellschaft vor schützenswerten Landschaften?
4. Von anderen Landschaftsgebieten kennt man eine bedeutend weniger radikale Bewilligungspraxis. Was sind die Gründe, weshalb der Kanton Luzern insbesondere beim Baldeggersee einen radikalen, ausnahmslosen Naturschutz praktiziert?
5. Wie ist die Ablehnung einer Ergänzung des Wanderwegs am Ufer des Baldeggersees mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar, wenn man weiss, dass Wanderwege an anderen Seeufern im Kanton Luzern, wie zum Beispiel Rotsee oder Sempachersee, erhalten oder sogar ausgebaut werden?
6. Wie ist die Ablehnung eines einwöchigen Zeltlagers für Familien mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar, wenn man weiss, dass beispielsweise in der Schutzzone des Sempachersees in der Vergangenheit immer wieder Baubewilligungen für den Ausbau von Wohn- und Ferienhäusern gutgeheissen wurden?
7. Warum gibt es in der vorgenannten Schutzverordnung und analogen weiteren Verordnungen des Kantons Luzern nicht eine generelle Ausnahmeklausel für Bagatellfälle und Kleinbauten im öffentlichen Interesse, welche bei Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Nutzung in obengenanntem Sinn bewilligungsfähig machen würden?

8. Welche Konflikte mit Schutzzonen um Gewässer im Kanton Luzern führten in den letzten Jahren am meisten zu Diskussionen und allenfalls zu Anzeigen wegen Verletzung von Schutzverordnungsbestimmungen?
9. Werden die Ausgestaltungen der örtlichen Schutzzonen und die Ausgestaltung des Schutzes und der Ausnahmebestimmungen sowie deren Anwendung regelmässig überprüft?

Nussbaum Adrian

Bucher Franz

Bühler Adrian

Meyer Jürg

Odermatt Markus

Oehen Thomas

Wyss Josef

Winiger Fredy

Amrein Othmar